



Geändert durch BPL 15a Teil 2  
"Am Aschenberg" vom 31.01.1975

Geändert durch BPL 14a Teil 1  
"Aschenberg" vom 28.03.1974

Geändert durch BPL 42  
"Niesiger Straße" vom 04.05.1968

M. 1:500  
PLANVERZEICHNIS NR. 388

- Festsetzungen**  
zum Bebauungsplan An der Steingrube Fulda  
(Plan vom 8. Sept. 1962).
- Wirkungsbereich:**  
Die folgenden Festsetzungen finden Anwendung auf das im Bebauungsplan durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.
  - Nutzung:**  
Das Mass der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
    - in dem als WR I ausgewiesenen Gebietsteil  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 0,5  
Anzahl der Geschosse 1 (als zwingende Festsetzung)
    - in dem als WR II ausgewiesenen Gebietsteil  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 0,6  
Anzahl der Geschosse 2 (für Wohngebäude als zwingende Festsetzung)
    - in dem als WR I - II ausgewiesenen Gebietsteil  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 0,3 bzw. 0,6  
Anzahl der Geschosse 1 bzw. 2.
  - Abmessungen der Gebäude:**
    - Im zweigeschossigen Baubereich dürfen die Abmessungen der Wohnhäuser in Grundriss das Mass von 7,0 x 9,0 m nicht unterschreiten.
    - Die Grenzabstände müssen in allen Fällen 5,0 m betragen, soweit nach § 29 HBO nicht ein grösserer Abstand erforderlich ist.
  - Kleintierhaltung:**  
Jede Kleintierhaltung ist unzulässig.
  - Bebauungsplan:**  
Für die Lage der Häuser ist der Bebauungsplan richtungweisend.
  - Begründungsflächen:**
    - Falls Vorgarteneinfriedigungen neu errichtet werden, dürfen diese nicht höher als 80 cm sein.
    - Schall- und rückerfüllte Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.
    - Kellergeränge sind nicht zulässig.
  - Dächer:**
    - Dachstuhl sind bei Wohnhäusern nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
    - Dachgauben und sonstige Dachausbauten sind nicht zulässig.
    - Die im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen festgelegten Dachneigungen müssen eingehalten werden.
  - Vorgärten:**  
Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit einander berührenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
  - Farbliche Gestaltung:**  
Die Farbliche Gestaltung der Außenwände der Häuser bedarf der Genehmigung der Bauverwaltung.
  - Hilfsbauten:**  
Die Errichtung von Hilfsbauten wie Schuppen und dergl. ist nicht gestattet.

- Neben den üblichen Kartensymptomen gilt folgende Zeichnungssymbolik:
- ..... Grenze des Baufeststellungsbereiches
  - Grenze der öffentlichen Verkehrsflächen
  - Baulinie (verpflichtete Anbaulinie)
  - Baufläche (von Baukörpern nicht überschreitend)
  - Baufläche festgestellte bauliche Nutzung
  - Baufläche festgestellte bauliche Nutzung
  - Grenze von Nutzungszonen, Nutzungszonen, Sondernutzung soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
  - Grundflächenzahl
  - Baukörperdarstellung für vorh. Gebäude
  - Baukörperdarstellung für gepl. Gebäude
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Öffentliche Grundfläche
  - WR I** Keine Wohnfläche eingeschossig
  - WR I-II** Keine Wohnfläche ein- bis zweigeschossig
  - WR II** Keine Wohnfläche zweigeschossig

Die Festlegungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne dieses Gebietes sind in diesem Bebauungsplan übernommen, soweit sie nicht durch diesen Bebauungsplan geändert oder aufgehoben werden.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes werden somit alle bisher geltenden Bebauungs- und alle solche weitergeltenden Bebauungspläne, mit Ausnahme des Flächenzonenplans, außer Kraft gesetzt.

Zu diesem Bebauungsplan gehören ausserdem:  
Begründung vom 24.9.1962

Gemäss Magistratsbeschluss Nr. 767/62 vom 6.9.1962  
Öffentlich ausgelegt vom 17.10.62 bis 19.11.62  
Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 9.10.62

Fulda, den 20.11.1962  
Bauverwaltung  
Stadtplanningesamt  
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde am 15.10.62 unter Nr. 159/62 als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Fulda, den 2.1963  
Der Magistrat  
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde  
GEMÜSSIGT U. VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 15.3.1963

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 8 wird ab 4.1.1963 ausgelegt.  
Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgt lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 2.4.1963.  
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 23.4.1963  
Bauverwaltung  
Stadtplanningesamt  
Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. 8  
Fulda, d.M. 8-9-1962

**AN DER STEINGRUBE**  
Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 8 wurde von 1.1.1963 ab erneuert ausgelegt.  
Die erneute Auslegung erfolgt lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 2.4.1963.  
Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Fulda, den 19.1.1971  
Stadtplanningesamt  
Oberbürgermeister